

SRS Schüllermann und Partner
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Persönlich/Vertraulich

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Herrn Geschäftsführer Mehler
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim am Main

Telefon: 06103 - 605-0
Telefax: 06103 - 61024
E-Mail:
info@SRS-Schuellermann.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Alexander Glock, LL.M.
Durchwahl: 501
E-Mail: Alexander.Glock
@schuellermann.de

GD/Zi
P_01_RMD_27724

14. November 2012

vorab per Email: gf@deponiepark.de

Anpassung Betrauungsakt 2013 für die RMD Rhein-Main Deponie GmbH

Sehr geehrter Herr Mehler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 13. November 2012 sowie unser Telefonat vom 14. November 2012 und möchten Ihnen beiliegend die für EU-beihilfenrechtskonforme staatliche (kommunale) Begünstigungen der RMD Rhein-Main Deponie GmbH (im Folgenden „RMD“) notwendigen Betrauungsakte des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises gemäß den neuen Vorschriften des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission zukommen lassen (s. Anlagen 1 und 2).

Die RMD fällt nach unserer rechtlichen Prüfung in den Anwendungsbereich des am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) als dem wich-

Gunter Anders
Rechtsanwalt
Steuerberater

Philipp Anders*
Rechtsanwalt

Dr. Thorsten Boos
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Alexander Glock, LL.M.*
Rechtsanwalt

Stefan Gries*
Rechtsanwalt

Rainer Grieshaber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Frauke-Carolin Heidemann*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Berit Jahn*
Rechtsanwältin
Dipl.-Finanzwirtin

Birgit Mühleck*
Rechtsanwältin

Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Bei Berufsträgern mit * handelt es sich um solche im Angestelltenstatus

tigsten Bestandteil des das „Monti-Paket“ ablösenden „Almunia-Pakets“ (s. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses).

Der Freistellungsbeschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche (kommunale) Beihilfen – hier als „Ausgleichsleistungen“ bezeichnet – als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der in Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Anmeldepflicht bei der EU-Kommission (Notifizierung) freigestellt sind (s. Art. 3 und 5 des Freistellungsbeschlusses).

Das Gemeinschaftsrecht macht die Freistellung von der Notifizierungspflicht davon abhängig, dass die Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (im Folgenden „DAWI“) durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen, hier also der RMD, übertragen wurde (s. Art. 4 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses).

Wir haben uns bei der Erstellung der Ihnen in Anlage 1 und 2 vorgelegten Entwürfe solcher Betrauungsakte für die RMD mit den notwendigen Ergänzungen und Änderungen an den gemeinsam abgestimmten Musterentwürfen der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern, zur Vorgängerregelung des Freistellungsbeschlusses – der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG – orientiert und dabei sowohl die mit Wirkung zum 31. Januar 2012 in Kraft getretene Novellierung des „Monti-Pakets“ aus dem Jahre 2005 als auch die spezifischen Anforderungen des Einzelfalls berücksichtigt.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu dem am 31. Oktober 2011 vom Kreistag des Main-Taunus-Kreises und im selben Zeitraum vom Kreistag des Hochtaunuskreises für die Jahre 2011 und 2012 beschlossenen Betrauungsakt für die RMD (s. im Änderungsmodus unterstrichen) erläutern. Die hierneben notwendig gewordenen begrifflichen und redaktionellen Änderungen wurden zudem aufgegriffen und umgesetzt.

Zur Präambel

Art. 4 S. 2 Buchst. f) des Freistellungsbeschlusses verlangt im Rahmen des Betrauungsaktes einen ausdrücklichen Verweis auf den Freistellungsbeschluss. Diese Regelung ist nunmehr im letzten Satz der Präambel umgesetzt worden.

Zu § 2 Abs. 1

Die Entwürfe der von den Kreistagen des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises zu beschließenden Betrauungsakte sind, wie von Ihnen gewünscht, auf den Zeitraum des Jahres 2013 befristet worden.

Zu § 3

Aufgrund der Regelung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses dürfen Ausgleichsleistungen künftig lediglich bis zu einer Höhe von durchschnittlich € 15 Mio. pro Jahr erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktentwurfs).

In § 3 Abs. 4 des Betrauungsaktentwurfs wird Art. 5 des Freistellungsbeschlusses umgesetzt. Der Ausgleich bzw. die sonstigen Begünstigungen dürfen ausschließlich für das Funktionieren der DAWI-Tätigkeiten der RMD verwendet werden.

Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den sämtlichen Kosten, die in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallen (einschließlich eines angemessenen Teils der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten), und den gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigenden Einnahmen. Sie können aber auch als Differenz zwischen den Nettokosten aus der Erfüllung der jeweiligen Gemeinwohlaufgabe und den Nettokosten oder Gewinnen ohne eine solche Gemeinwohlaufgabe berechnet werden.

Auf der Einnahmenseite sind gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses auf jeden Fall die gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt werden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu betrachten sind. Werden dem Unternehmen, hier der RMD, vom „Staat“ (Bund, Land, Kommunen) andere Vergünstigungen gewährt (etwa Fördermittel, Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften etc.) müssen diese berücksichtigt und zu den Einnahmen hinzugerechnet werden.

Unter einem „angemessenen Gewinn“ ist gemäß Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses die Kapitalrendite zu verstehen, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragsatz (Internal Rate of Return), den das

Unternehmen, hier die RMD, während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

Zu §§ 4, 5

Gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses ist in den Betrauungsakt aufzunehmen, dass zur Vermeidung von Überkompensationen durch die „Ausgleichsleistungen“ ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und den aufgelaufenen Ausgleichsbetrag geführt wird (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 des Betrauungsaktentwurfs). Dies soll vorliegend im Wege des Jahresabschlusses und anderweitiger, durch den Main-Taunus-Kreis und den Hochtaunuskreis auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfender Nachweise entsprechend §§ 3, 5 des Betrauungsaktes (Trennungsrechnung) geschehen. Den Main-Taunus-Kreis und den Hochtaunuskreis treffen hierbei besondere Überwachungspflichten, die wir in §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie in § 5 Abs. 3 des Betrauungsaktentwurfs entsprechend den Vorschriften des neuen „Almunia-Pakets“ konkretisiert haben.

Für den Fall der Überkompensation werden die überhöhten „Ausgleichsleistungen“ durch den Main-Taunus-Kreis und den Hochtaunuskreis zurückgefordert. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme im Betrauungszeitraum, darf dieser Betrag gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Freistellungsbeschlusses auf die nächst folgende Ausgleichsperiode angerechnet und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (vgl. § 4 Abs. 2 des Betrauungsaktentwurfs).

Zu § 6

Zur Erfüllung von Art. 8 des Freistellungsbeschlusses ist in § 6 des Betrauungsaktentwurfs die Verpflichtung der RMD aufzunehmen, sämtliche ausgleichs- und freistellungsrelevanten Unterlagen während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

Zu § 7

Zur weiteren Minimierung eines Umsatzsteuerrisikos haben wir in § 7 Abs. 3 des Betrauungsaktentwurfs eine Formulierung eingefügt, wonach der Main-Taunus-Kreis und der Hochtaunuskreis den Betrauungsakt jederzeit ändern oder widerrufen können.

Zudem haben wir uns erlaubt, den bisherigen Vorbericht zum Wirtschaftsplan der RMD entsprechend den Änderungen des neuen „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission zu ergänzen (s. Anlage 3).

Sollten Sie kurzfristig die Anpassung auch der Beschlussvorlagen für die Kreistage des Maintaunus-Kreises und des Hochtaunuskreises an das neue „Almunia-Paket“ wünschen, sind wir Ihnen gerne bei deren Vorbereitung behilflich.

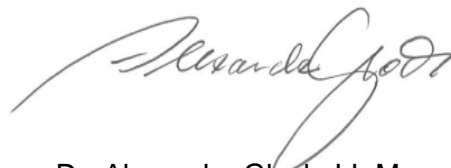
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SRS Schülleremann und Partner
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Rainer Grieshaber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Dr. Alexander Glock, LL.M.
Rechtsanwalt